

Kolloquium „Aktuelles Zivilrecht für Examenskandidaten“*Arbeitsblatt 6*

Fall 262: Firma B handelt mit Kernbrennstoffen und ist Eigentümerin von 11 Zylindern angereicherten Urans 235. Das Uran ist bei Firma V eingelagert. B schließt mit Kraftwerksbetreiber N einen Sachdarlehensvertrag, nach dem N von B die 11 Zylinder erhalten und später eine entsprechende Menge Uran zurückerstatten soll. Ein Mitglied des Vorstandes der B schreibt darauf hin an V und fordert diese auf, das Uran auf das Materialkonto der W, einer Tochtergesellschaft der V zu übertragen. Das Uran sei weiterhin Eigentum der B. Ferner schreibt das Vorstandsmitglied an W und fordert W auf, das Uran auf das Materialkonto einer Firma O bei W zu übertragen. W bestätigt diese Übertragung gegenüber O. Die Firma O ist eine Geschäftspartnerin der N und von N zur Entgegennahme des Urans gemäß dem Darlehensvertrag zwischen B und N ermächtigt. Der Vorstand der B schreibt daher an V, in deren Lager sich das Uran nach wie vor befindet, das Uran sei nunmehr Eigentum der N. O, die ihrerseits der Firma X aus einem weiteren Sachdarlehensvertrag eine entsprechende Menge Uran schuldet, weist W an, das Material künftig für X zu halten. W bestätigt, dass sie das Uran künftig für X verwahre. *Wer ist Eigentümer des Urans?*

Fall 263: B betreibt ein einzelkaufmännisches Unternehmen für Sprengarbeiten und Großfeuerwerke. Sie schließt mit dem Internetunternehmen U GmbH einen „Internetsystemvertrag“, aufgrund dessen U für B die folgenden Dienstleistungen erbringen soll: Recherche und Registrierung einer Internet-Domain, Zusammenstellung der Webdokumentation - Bild- und Textmaterial - durch einen Webdesigner, Gestaltung und Programmierung einer individuellen Internetpräsenz nach bestimmten einzeln aufgeführten Vorgaben, das „Hosting“ der Websites und Mailboxen der B auf den Servern der U sowie die weitere Beratung und Betreuung über eine Hotline. Dafür soll B einmalig € 99,- und jährlich € 120,- bezahlen. Zur Fälligkeit der Vergütung bestimmen die AGB der U: „Der Berechnungszeitraum beginnt mit dem Datum der Unterschrift unter diesem Vertrag. Das nach diesem Vertrag zu zahlende Entgelt ist am Tag des Vertragsabschlusses und jeweils am selben Tage des folgenden Jahres jährlich im Voraus fällig. Abweichend von Satz zwei ist im ersten Vertragsjahr das Entgelt dreißig Tage nach Vertragsabschluss jährlich im Voraus fällig“. Nachdem U die Beträge für das erste Jahr bezahlt

hat, weigert sie sich im zweiten Jahr, mit der Bezahlung in Vorleistung zu gehen, weil sie sich durch die AGB der Firma U benachteiligt sieht. *Zu recht?*

Fall 264: V ist Eigentümer einer Eigentumswohnung. Nachdem V und mehrere Mitbewohner über Feuchtigkeit in der Wohnung geklagt haben, beschließt die Eigentümerversammlung, die Ursache der Feuchtigkeit durch einen Architekten feststellen zu lassen. Kurz darauf verkauft und veräußert V die Wohnung an K. Auf einer weiteren Eigentümerversammlung, bei der K sich der Stimme enthält, wird beschlossen, die Ursachen für die eindringende Feuchtigkeit durch Umbaumaßnahmen beseitigen zu lassen. K schreibt daraufhin an V und setzt ihm eine einmonatige Frist, um für die Beseitigung der Ursachen für die Feuchtigkeit in der Wohnung zu sorgen. V antwortet umgehend, er sei bereit, K von allen Kosten der von der Eigentümerversammlung beschlossenen Reparaturarbeiten freizustellen und dafür Sicherheit zu leisten. Nach Ablauf der gesetzten Frist erklärt K den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangt die Rückzahlung des Kaufpreises von € 250.000,-. *Zu recht?*